



# Editorial

## Erneut: Europa

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

bereits im Editorial des Heftes 7/2012 informierte Alexander Knauss über die Verabschiedung der Verordnung zur vereinfachten Abwicklung von grenzüberschreitenden Erbsachen in der Europäischen Union – kurz: die EU-Erbrechtsverordnung.

Sie findet auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind (Art. 83 Abs. 1 EU-VO).

Dies stellt die Frage nach der Wirksamkeit von vor dem 17. August 2015 errichteten Verfügungen von Todes wegen und die Frage, ob bereits heute von rechtlichen Instrumentarien Gebrauch gemacht werden kann, die sich in der Verordnung finden. Materiell kollisionsrechtlich erscheinen zwei Entscheidungen wichtig:

Sofern in der Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nur ausnahmsweise wird hiervon Abstand genommen, nämlich dann, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Aufenthaltsstaat hatte.

Radikal entfernt sich die Verordnung damit von dem Staatsangehörigkeitsprinzip des Art. 25 Abs. 1 EGBGB. Dies macht bei jeder Gestaltung der Rechtsnachfolge die Frage nach etwaigen zukünftigen Aufenthaltswechseln wichtig, und zwar bereits heute. Sich darauf zu verlassen, dass der Todesfall vor dem 17.08.2015 eintritt, würde zumindest bedeuten, dass der Berater den sichersten Weg verlässt.

Dies gilt umso mehr, als die Anwendbarkeit des Rechtes des Aufenthaltsortes nicht zwingend hingenommen werden muss. Die zweite zentrale Norm der EU-VO bietet Art. 22 mit der Rechtswahl. Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört. Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört. Damit eröffnet

die EU-VO weitaus mehr Möglichkeiten der Rechtswahl als dies bisher in Art. 25 Abs. 2 EGBGB vorgesehen ist.

Es erscheint mir zwingend, die EU-Erbrechtsverordnung und die hiermit gebotenen Veränderungen bereits jetzt in jede erbrechtliche Beratung und Gestaltung mit einfließen zu lassen. Dies gilt im Übrigen auch für die auch im Erbrecht mit zu beachtende Veränderung unterhaltsrechtlicher Anknüpfung durch das Haager Unterhaltsprotokoll und die damit verbundene Änderung des Art. 18 Abs. 4 EGBGB. Auch das naheheliche Unterhaltsrecht knüpft grundsätzlich an das Recht des Aufenthaltsortes des Unterhaltsberechtigten an. (Vgl. Art. 3 HUP) Erbrechtlich kann dies zu Veränderungen bei dem Übergang von Unterhaltsverpflichtungen auf die Erben als Nachlassverbindlichkeit führen. Auch das HUP räumt die Möglichkeit der Rechtswahl in Art. 7 und 8 HUP ein.

Europa ist näher gekommen. Dies mag mit Freude und Gelassenheit zur Kenntnis genommen werden, nicht jedoch mit nur »aufgeschobener Beachtung«, sondern mit sofortiger Aufnahme in die Beratungs- und Gestaltungshinweise. Komplettiert wird die Verordnung durch das noch einzuführende Europäische Nachlasszeugnis. Mit dem Europäischen Nachlasszeugnis können Erben und Testamentvollstrecker künftig in allen Mitgliedsstaaten, in denen die Verordnung gilt, ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen. Nationale Erbnachweise der Mitgliedsstaaten werden nach den Regeln der Verordnung anerkannt.

Die Verordnung ist erfreulich. Sie trägt dem gesteigerten Bedarf nach Mobilität Rechnung. Sie gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien. Sie beansprucht universelle Anwendung. (Art. 20 EU-VO)

Viel Freude bei der Anwendung des neuen Kollisionsrechts wünscht Ihnen

Ihr

Wolfgang Schwackenberg